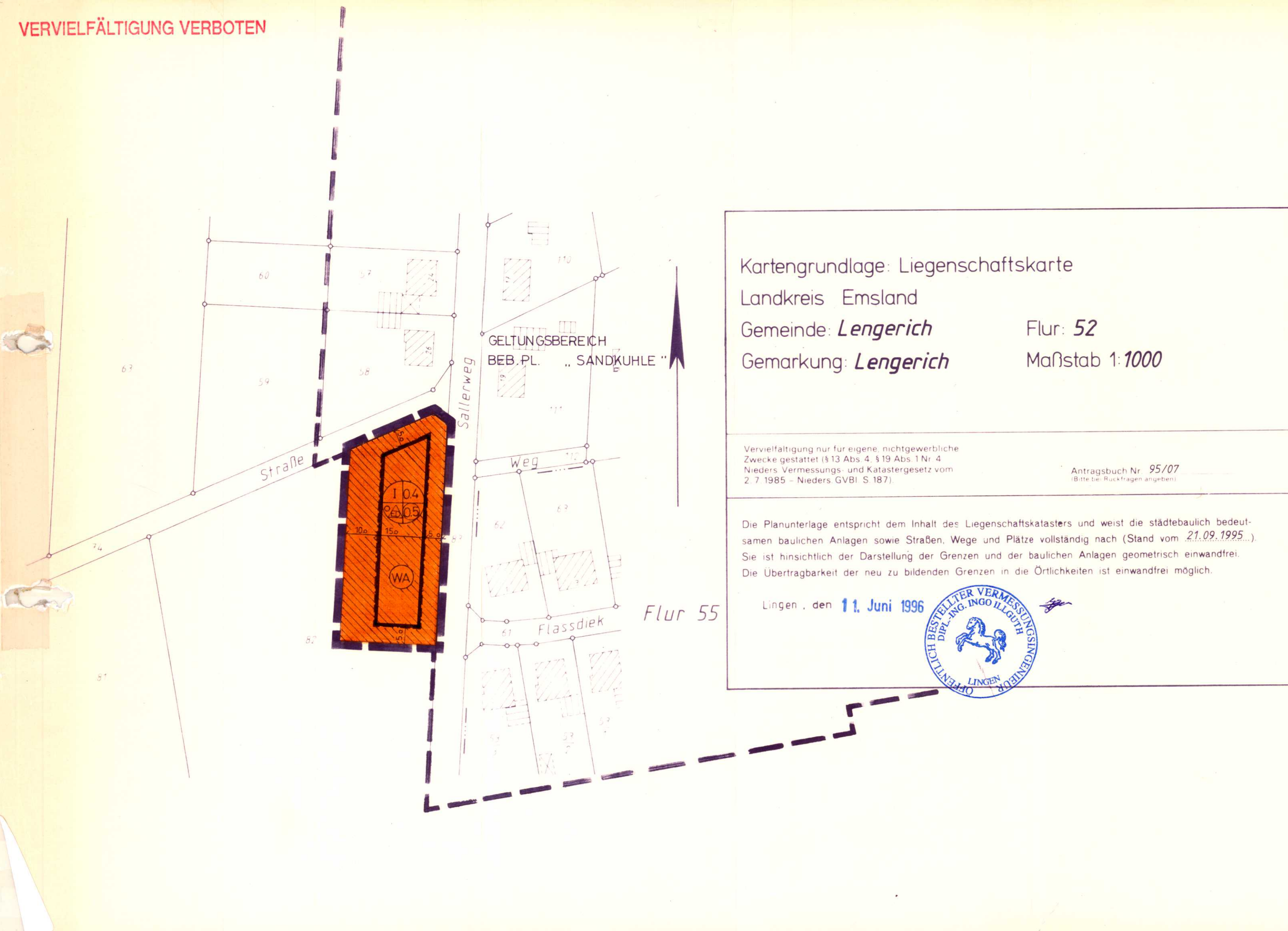


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTTEN



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

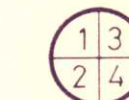
PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



ALLGEMEINES WOHNGEbiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG



- 1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZAHL OHNE KREIS HÖCHSTGRENZE
2 = BAUWEISE
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (IGR)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (IGFZ)

BAUWEISE:

BAUGRENZEN



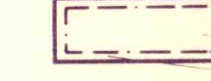
OFFENE BAUWEISE



NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG



BAUGRENZE



ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

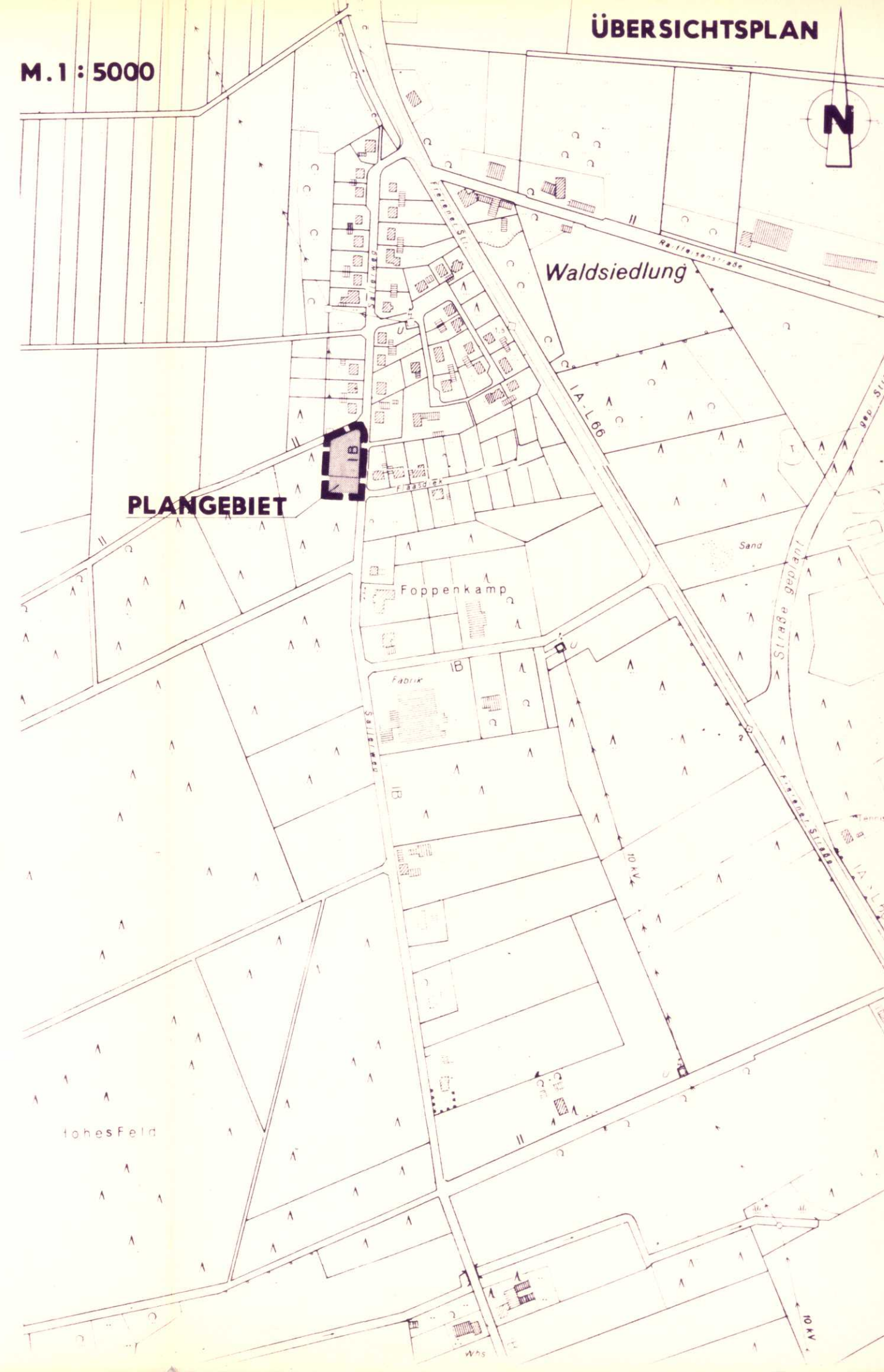
SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES
BEBAUUNGSPLANES

M. 1 : 5000

ÜBERSICHTSPLAN



AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND
DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG

HAT DER RAT DER GEMEINDE Lengerich

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR.16 "WALDSIEDLUNG - ERWEITERUNG"
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN
FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Lengerich, den 17.06.1996

BÜRGERMEISTER



GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. a) HÖHENLAGE DER GEBÄUDE
DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEM I GESCH. GEBIET DARF 3,50 m, GEMESSEN VON
O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARRAN-
SCHNITTPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN MAUERWERKS
NICHT ÜBERSCHREITEN.

b) DIE HÖHE DER O.K. FERTIGER ERDGESCHOSSEDECKE DARF MAX. 0,60 m ÜBER O.K.
MITTE DER FAHRBAHN DES SALLERWEGES LIEGEN, GEMESSEN IN DER MITTE DES
GEBÄUDES.

2. BEPFLANZUNG
JE 300 m² GRUNDSTÜCKSFÄCHE IST EIN GROSSKRONIGER HEIMISCHER
LAUBBAUM ANZUPFLANZEN.

3. DIE FESTGESETZTE GRZ VON 0,4 DARF BEI ANRECHNUNG DER BEBAUUNG IM
SINNE DES § 19 (4) SATZ 1 BAUNVO NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. DIE
ÜBERSCHREITUNG GEM § 19 (4) SATZ 2 DER BAUNVO WIRD GEM § 1(5) BAUNVO
AUSGESCHLOSSEN.

HINWEISE

GEM. § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS
MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN
DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 17.06.1996 DARLEGT
SIND.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.
GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLAN "SANDKUHE" IN
EINEM TEILBEREICH FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN AUSSER KRAFT

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.09.95 DIE AUFSTELLUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR.16 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST
GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 05.10.95 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

Lengerich, den 17.06.1996

BÜRGERMEISTER



GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.11.95 DEM ENTWURF DES
BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE
AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER
ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 12.12.95 ORTSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG
HABEN VOM 20.12.95 BIS 22.01.96 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Lengerich, den 17.06.1996

GEMEINDEDIREKTOR



DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.12.2006 DEM GEÄNDERTEN
ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE
EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN
IM SINNE VON § 3 (3) WURDE VOM 11.12.2006 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS
ZUM 11.12.2006 GEGEBEN.

Lengerich, den 11.12.2006

GEMEINDEDIREKTOR



DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN
UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 29.05.96 ALS
SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Lengerich, den 17.06.1996

BÜRGERMEISTER



GEMEINDEDIREKTOR

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BAUGB

habe ich mit Verfügung vom 12. Aug. 1996

Az.: -65-610-408-22 keine Verletzung

von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Meppen, den 12. Aug. 1996

Landkreis Emsland

DER OBERKREISDIREKTOR

In Vertretung



NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM § 11 (3) BAUGB IST DER
BEBAUUNGSPLAN GEM. § 13 BAUGB AM 16.09.96 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS
Emsland BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 16.09.96 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Lengerich, den 17.06.1996

GEMEINDEDIREKTOR



INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE
VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM
ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB - NICHT -
GELTEND - GEMACHT WORDEN

Lengerich, den 11.12.2006

GEMEINDEDIREKTOR



INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES
SIND MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB - NICHT - GELTEND
GEMACHT WORDEN.

Lengerich, den 11.12.2006

GEMEINDEDIREKTOR



BEBAUUNGSPLAN NR.16 "WALDSIEDLUNG - ERWEITERUNG" DER GEMEINDE Lengerich

LANDKREIS EMSLAND

URSCHRIFT

BEARBEITET:
PLANUNGSBÜRO HÜTKER
OSNABRÜCK

BEARBEITET 29.09.95
GEÄNDERT 01.11.95

pb PLANUNGSBÜRO HÜTKER
STÄDTEBAU - BAULEITPLANUNG
48076 OSNABRÜCK - NOBBENBURGER STR. 16 - TEL. 650 96/97